Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 7411.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der im §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen über ihre Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder auch an anderen Personen entsteht, zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1869.

(Nr. 7412.) Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem bereits in der Verordnung vom 17. Januar 1853., betreffend die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 41.), sowie durch die Verordnung vom 21. Januar 1861., betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs und die Einführung einer neuen Deichrolle (Gesetz-Samml. vom Jahre 1861. S. 59.), die künftige Einführung eines gemeinschaftlichen Deichstatuts für das Ober- und Nieder-Oderbruch angeordnet worden ist, so ertheilen Wir hiermit den beiden Deichverbänden

des Ober-Oderbruchs

und

des Nieder-Oderbruchs,

unter Aufhebung aller bisher für das Ober- und Nieder-Oderbruch bestandenen Spezialbestimmungen, insbesondere auch der Deich- und Uferordnung vom 23. Juni 1717. und der Deich- und Ufer-, Graben- und Wegeordnung vom 23. Januar 1769., nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), das nachstehende gemeinschaftliche Statut.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck der Deichverbände.

In den am linken Oderufer von Lebus bis unterhalb Stützkow und am rechten Oderufer von Nieder-Wutzen bis Bellinchen sich erstreckenden Niederungen bleiben die Eigenthümer aller Grundstücke in dem durch die Deichkataster (Deichrollen) bestimmten Umfange in die Deichverbände

des Ober-Oderbruchs und

des Nieder-Oderbruchs

mit der Maaßgabe vereinigt, daß von den bisher theilweise in der einen und der anderen Bruchabtheilung deichpflichtigen Flurbezirken fortan

a) zum Ober-Oderbruch ausschließlich die Ortschaften:

Friedrichsaue, Domaine und Gemeinde,
Kienitz, Domaine,
Letschin,
Werbig,
Alt-Lansow,
Gusow, Dominium und Gemeinde,

b) zum Nieder-Oderbruch ausschließlich die Ortschaften:

Platkow, Dominium und Gemeinde,

Neu-

Neu-Hardenberg, Dominium und Gemeinde,
Wulkow, Dominium und Wulkower Wiesen,
Quappendorf,
Ortwig,
Groß-Neuendorf,

gehören.

Die Verbände bilden Korporationen.

Das Ober-Oderbruch hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Cüstrin, das Nieder-Oderbruch bei dem Kreisgerichte zu Wrietzen.

§. 2.

Schutzdeiche.

An Schutzdeichen sind bereits vorhanden:

A. für das Ober-Oderbruch:

der Haupt-Oderdeich auf der linken Seite der Oder von Lebus stromabwärts bis zum Fahnen-Kruge, Zellin gegenüber;

B. für das Nieder-Oderbruch:

1) der Haupt-Oderdeich auf der linken Seite der Oder vom Fahnen-Kruge, Zellin gegenüber, bis zur Höhe bei Neu-Gliezen;
2) der Haupt-Oderdeich auf der linken Seite der Oder von der Chaussee bei der Hohen-Wutzener Fähre an stromabwärts, bei Hohensaathen vorbei, durch das Lunower und Stolper Bruch bis unterhalb Pätzig;
3) der Rückstaudeich für das Stolpe-Lunower Bruch, auf der rechten Seite des großen Hohensaathener Entwässerungskanals;
4) der rechtseitige Oderdeich im Zehdener Bruche, auf der Höhe bei Nieder-Wutzen anschließend, und von da stromabwärts führend bis zu den Höhen bei Bellinchen;
5) die von Güstebiese an zu beiden Seiten der alten Oder auf dem linken Ufer bis gegen Oderberg und auf dem rechten Ufer bis nach Neu-Tornow sich erstreckenden alten Oderdeiche.

Den Deichverbänden liegt es ob, die voraufgeführten Schutzdeiche in denjenigen, unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen auszubauen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke des Bruchs gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand nach Möglichkeit zu sichern. Desgleichen ist zur Anlage und Unterhaltung von Quelldeichen, soweit solche im Interesse eines größeren Theils der Niederung für nöthig befunden werden, der betreffende Deichverband verpflichtet, sofern nicht besondere Abkommen darüber getroffen werden.

Die Unterhaltung der innerhalb der Niederungen außerdem noch vorhandenen privativen Polderdämme bleibt Sache der dabei besonders Betheiligten.

Wenn zur Erhaltung oder zum besseren Schutze der Deiche Buhnenbauten, Uferdeckungen oder andere Schutzanlagen nöthig werden, so hat der betreffende Deich-

Deichverband dieselben nach Angabe der Strombauverwaltung auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Entwässerungs-Anlagen.

Die Entwässerung der eingedeichten Bruchgrundstücke geschieht durch die bereits vorhandenen und durch die noch anzulegenden Kanäle, Hauptgräben, Nebengräben und Privatgräben.

I. Kanäle sind diejenigen Entwässerungszüge, welche dem ganzen Bruche oder doch einem großen Theile desselben Vorfluth gewähren.

II. Hauptgräben sind solche, welche nicht zu den Kanälen gehören, und doch einer Feldmark oder mehreren Feldmarken Vorfluth gewähren.

III. Nebengräben sind diejenigen Gräben, welche nur einzelnen Grundstücken verschiedener Interessenten, nicht aber einer ganzen Feldmark Vorfluth gewähren.

IV. Privatgräben sind solche, welche nur den Grundstücken eines einzelnen Interessenten Vorfluth schaffen.

Die ad I. und II. vorhandenen Kanäle und Hauptgräben sind in der dem Deichamte des Nieder-Oderbruchs in der Sitzung vom 22. Oktober 1868. und der Deichschaukommission des Ober-Oderbruchs in der Sitzung vom 26. Oktober 1868. vorgelegten Nachweisung aufgeführt und beschrieben.

Die Anlage anderer Kanäle auf Kosten des Deichverbandes kann von jedem Deichamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Die Anlegung neuer Haupt- und Nebengräben, auf Kosten der speziell dabei Betheiligten, kann von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Interessenten auf Antrag des Deichamtes angeordnet werden. Das Beitragsverhältniß für die Anlage ist dabei im Mangel der Einigung nach Maaßgabe des Vortheils festzustellen, auch kann das Deichamt einen angemessenen Beitrag dazu aus der Deichkasse bewilligen.

§. 4.

Die Räumung, Krautung und sonstige Unterhaltung sämmtlicher Kanäle und Hauptgräben hat jeder der beiden Deichverbände innerhalb seiner Verbandsgrenze auszuführen und die Kosten aus der betreffenden Verbandskasse zu bestreiten.

Die Unterhaltung, sowie die wiederkehrende Räumung und Krautung der Nebengräben ist unter der Aufsicht des Deichhauptmanns resp. der von ihm beauftragten Beamten von jedem Grundbesitzer innerhalb seines Grundbesitzes resp. von dem etwa verpflichteten Gemeindeverbande zu bewirken.

§. 5.

Allgemeine Bestimmungen über Entwässerungsanlagen.

Das Wasser der Kanäle, Haupt- und Nebengräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Kanäle, Haupt- und Nebengräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den von dem Deichhauptmann vorgeschriebenen Punk-

Punkten und nach dessen Anweisung geschehen. Der Deichhauptmann hat für die gehörige Unterhaltung aller Kanäle und Haupt- und Nebengräben Sorge zu tragen und ist berechtigt, die Art und Weise der Unterhaltung anzuordnen, die Verpflichteten im Zwangswege durch Geldstrafen dazu anzuhalten, event. die erforderlichen Arbeiten im Exekutionswege auf Kosten der Verpflichteten bewirken zu lassen, auch allgemeine Anordnungen über Nichtbenutzung 2c. der Kanäle und Gräben bei Strafe zu erlassen.

Wo die Naturalräumung oder Krautung der Nebengräben erfahrungsmäßig wegen der starken Parzellirung der Grundstücke und geringen Ausdehnung der Kaveln mangelhaft geschieht, da können die Räumungs- oder Krautungspflichtigen durch Beschluß des Deichamtes verpflichtet werden, die Arbeit gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer Verpflichtung aufzubringen.

In streitigen Fällen entscheidet das Deichamt und im Instanzenzuge die Aufsichtsbehörde darüber, ob ein Graben als Haupt-, Neben- oder Privatgraben anzusehen ist.

§. 6.

Lagerbuch.

Ueber das unbewegliche Vermögen der Deichverbände ist in jedem Verbande ein Lagerbuch vom Deichamte festzustellen und vom Deichhauptmann zu führen, desgleichen über die von den Deichverbänden zu unterhaltenden Anlagen, Kanäle, Gräben, Schleusen, Siele, Wehre, Brücken und dergleichen.

In einem besonderen Verzeichniß sind auch die der Beaufsichtigung des Deichhauptmanns unterliegenden Nebengräben mit Angabe der zur Unterhaltung Verpflichteten aufzuführen. Die in den Lagerbüchern vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 7.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden der Regel nach nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld aus den betreffenden Deichkassen ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der von den beiden Verbänden des Ober- und Nieder-Oderbruchs kontrahirten oder künftig noch zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach Maaßgabe der unten bezeichneten Deichkataster (Deichrollen) unter den nachstehend bestimmten Modifikationen aufzubringen. Bei der bereits allgemein stattgefundenen Aufhebung der Naturalunterhaltung der Deiche (Dammruthen) und der Nutzung derselben durch die Interessenten, sowie bei der Ueberweisung der Deiche und deren Nutzungen an die Verbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs behält es sein Bewenden.

Die Kasse des Ober-Oderbruchs in Cüstrin und die Kasse des Nieder-Oderbruchs in Wriezen bleibt, wie bisher, bestehen.

In diese Kassen fließen die Einnahmen der resp. Verbände aus den Beiträgen, den zu Eigenthum besessenen Grundstücken, den zuständigen Nutzungen

und

und woher solche sonst entstehen möchten. Ebenso werden sämmtliche den Verbänden irgend woher entstehenden Ausgaben aus diesen Kassen bestritten.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zum Ausbau und zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs- und sonstigen, von den Verbänden auszuführenden und zu unterhaltenden Anlagen bleibt bestehen, wie derselbe durch die im Ober- und im Nieder-Oderbruch geltenden Deichkataster (Deichrollen) festgesetzt ist.

Den Deichämtern bleibt es überlassen, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Höhe des gewöhnlichen Beitrages anderweit zu bestimmen.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand, als solcher durch die gewöhnlichen Beiträge geleistet werden kann, erfordert, so muß der Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag nach Verhältniß der gewöhnlichen Beiträge auf die Deichgenossen ausgeschrieben und von diesen aufgebracht werden.

§. 9.

Reservefonds.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 25,000 Thalern in jedem Verbande zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden.

Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, Schleusen, Wehre und Kanäle, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für den Neubau oder die Hauptreparatur der vorhandenen Schleusen, Wehre, Siele und Brücken.

§. 10.

Wenn nach Bildung der Reservefonds und Abzahlung der Sozietäts-Schulden die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge das jährliche Geldbedürfniß der resp. Verbände übersteigen sollten, so sind die Beiträge nach Verhältniß des Ueberschusses zu ermäßigen.

§. 11.

Deichkassenbeiträge.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen sowohl, wie die außerordentlichen Beiträge in den von den Deichämtern zu bestimmenden Terminen zu zahlen und kostenfrei an die Deichkasse abzuführen.

Bei Gemeinden geschieht die Erhebung und Abführung der Beiträge wie die der öffentlichen Abgaben.

Die Beschlüsse der Deichämter über die Höhe der zu entrichtenden außerordentlichen Beiträge, sowie über die Zahlungstermine der Beiträge, werden den In-

Interessenten durch Mittheilung des Sitzungsprotokolls an die Ortsvorstände resp. an die Dominien- oder Domainenämter bekannt gemacht.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken. Sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Der Deichhauptmann ist befugt, rückständige Beiträge auch durch eigene Exekutoren einzuziehen, wenn dieser Weg zweckmäßiger erscheint, als die Einziehung durch Requisition der Ortspolizeibehörden oder Landräthe.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere verpflichtete Besitzer des Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Parzellirungen und überhaupt bei Besitzveränderungen kann sich der Deichhauptmann auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

§. 13.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke des betreffenden Deichverbandes eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten oder zu Deich-Sozietätszwecken verwendet oder benutzt werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde;
e) wenn eine Feldmark, die bisher noch nicht auf Grund von zuverlässigen Karten veranlagt war, neu vermessen und kartirt ist und ein als richtig anerkanntes Vermessungsregister vorgelegt wird.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

§. 14.

Wegen angeblicher Irrthümer in den Deichkatastern (Deichrollen) oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 13. gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichkataster im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von dem Deichhauptmann, nach vorher eingeholtem Gutachten des resp. Deichamtes, und im Instanzenzuge von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§. 15.

Revision der Deichkataster.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des betreffenden Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden.

Dieser Zeitraum beginnt für das Ober-Oderbruch von dem Tage der Feststellung des gegenwärtig in der Revision befindlichen Katasters, und für das Nieder-Oderbruch von dem Tage der Feststellung eines neuen Deichkatasters, dessen Anfertigung durch eine allgemeine Revision des bestehenden Katasters mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten schon jetzt veranlaßt werden kann.

Als allgemeiner Grundsatz für die Einschätzung gilt, daß die Beitragspflicht nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens abzumessen ist.

Die Revision des Katasters geschieht durch einen Kommissarius der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Behufs der Feststellung ist das Kataster durch den Kommissarius dem betreffenden Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich durch die Amtsblätter eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Kataster in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale, unter Aufsicht eines Beamten, eingesehen werden kann.

Etwaige Beschwerden gegen das revidirte Deichkataster sind bei dem Regierungskommissarius anzubringen und von diesem unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Als Sachverständige sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonst nöthigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, hinsichts der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Fachmänner zuzuziehen.

Die Sachverständigen werden von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Deichamts andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und event. erfolgt die Berichtigung des Deichkatasters. Andernfalls werden die Akten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wenn die Beschwerde verworfen wird, treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der

Ent-

Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Das vorstehend vorgeschriebene Verfahren ist auch für die bereits in Ausführung begriffene Revision des Deichkatasters des Ober-Oderbruchs maaßgebend.

§. 16.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 17.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller, nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 13. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 18.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von den beschädigten Grundbesitzern nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf, nach Ablauf dieser Frist, nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 19.

Alle Anordnungen über die Vertheidigung der Deiche und sonstigen Schutzanlagen, über die Verwendung der Mannschaften und Materialien, sowie alle im Voraus für den Fall der Deichvertheidigung zu erlassenden Bestimmungen sind von dem Deichhauptmann zu treffen.

§. 20.

Naturalhülfsleistungen.

Zur Abwehr der durch Eisgang und Hochwasser zu gewärtigenden Gefahr sind auf Anordnung des Deichhauptmanns schon bei Zeiten die erforderlichen Materialien, als: Faschinen, Pfähle, Bretter rc. zu beschaffen und auf den Deichen oder in der Nähe derselben, Behufs zweckmäßiger Deichvertheidigung, in Bereitschaft zu halten.

So-

Sobald aber der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser der Oder eine bedrohliche Höhe erreicht, müssen die Hauptdeiche der Oder und der Rückstaudeich so lange, als die Gefahr dauert, durch Wachtmannschaften nach Anweisung des Deichhauptmanns unausgesetzt bewacht werden.

§. 21.

Bretter, Pfähle und Faschinen, welche nicht aus den Deichpflanzungen beschafft werden können, werden aus der Deichkasse bezahlt, desgleichen die sonst erforderlichen Materialien an Mist, Stroh und dergleichen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die Materialien überall, und wo solche sich finden, nehmen zu lassen und müssen dieselben, mit Vorbehalt der Bezahlung resp. Feststellung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern unweigerlich verabfolgt werden.

Die zu den Wachen oder anderen Dienstleistungen erforderlichen Mannschaften können nach Anweisung des Deichhauptmanns gegen Tagelohn auf Kosten der betreffenden Deichkasse angenommen, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden. In letzterem Falle und sofern nicht in diesem Statut eine unentgeltliche Naturalleistung vorgeschrieben ist, tritt die von den Deichämtern festgesetzte Entschädigung aus der Deichkasse ein.

§. 22.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch gedungene oder requirirte Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder der Deichverbände verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und zum Schutz der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke, reitende Boten und dergleichen zu gestellen und die zum Schutze von dem Deichhauptmann geforderten Materialien herbeizuschaffen.

Im äußersten Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die betreffenden Polizei- resp. Ortsbehörden sind in Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) verpflichtet, auf Requisition des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren, dürfen zum Wachtdienst nicht aufgeboten oder abgesendet werden. Jeder Deichwächter muß sich mit einer Laterne, einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten rc. müssen, insofern sie nicht in den Vorräthen des Deichverbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Dominien mitgegeben werden und können in Fällen der Noth und Gefahr, wo sie sich auch befinden, genommen werden.

§. 23.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß die im §. 22. gedachte Heranziehung

eines Theiles der Deichgenossenschaft zu unentgeltlichen Naturalleistungen stattgefunden hat, so beschließt das betreffende Deichamt, und im Instanzenzuge die Aufsichtsbehörde darüber, inwieweit eine Geldausgleichung gegenüber den nicht herangezogenen und denjenigen Grundbesitzern herzustellen ist, welche aus natürlichen oder entschuldbaren Gründen an den Naturalleistungen nicht Theil genommen haben.

§. 24.

Die aufgebotenen Wächter und Hülfsmannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnung der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit können im Falle der Noth von den fungirenden Deichbeamten durch sofortige Verhaftung und Ablieferung des Schuldigen an die nächste Polizeibehörde beseitigt werden. Derartige Vergehen werden, insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind, durch Geldstrafen von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Hülfsdienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen des Wachtpostens zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Die für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten und andere derartige Versäumnisse den Schuldigen aufzuerlegenden Strafen sind von der Regierung nach Anhörung der Deichämter im Voraus festzustellen.

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Die schon bestehenden Deiche und Entwässerungs-Anlagen, deren Unterhaltung den resp. Deichverbänden obliegt, nebst den dazu gehörigen Binnen- und Vorländern, Buhnen und sonstigen Anlagen verbleiben in deren Eigenthum und Nutzung nach den seitherigen Rechtsverhältnissen. Insbesondere behält es auch in Betreff der Schlafdeiche an der alten Oder bei den bisherigen Rechtsverhältnissen (§. 2. der Verordnung vom 21. Januar 1861.) sein Bewenden. Eigenthum der Verbände und Beschränkungen des Eigenthums.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Insoweit kein Banket neben dem Deiche vorhanden ist, dürfen die Grundstücke am inneren Rande des Deiches Eine Ruthe vom Deichfuße ab nicht geackert, sondern nur zur Gräserei benutzt werden.

Hinsichtlich der Befugniß des Deichverbandes, auf dem Schutzstreifen des inneren Deichfußes und beziehungsweise am Fuße des Bankets, wo ein solches vorhanden ist oder angeschüttet wird, Kopfweiden zu pflanzen und zu nutzen, verbleibt es bei den bisherigen Rechtsverhältnissen auch für die Zukunft.

 b) Stein-,

b) Stein-, Sand-, Torf und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Bodens dürfen innerhalb 20 Ruthen vom inneren Deichfuße nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deichfuße nicht eingegraben werden.

c) An den Borden sämmtlicher unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen müssen mindestens zwei Fuß unbeackert bleiben.

d) Innerhalb zwei Fuß von jedem solchen Borde ad c. dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden. Wo sie bestehen, sind sie auf Verlangen des Deichhauptmanns von dem Eigenthümer auf eigene Kosten fortzunehmen.

e) Die Eigenthümer der Grundstücke an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen müssen bei Räumung der letzteren den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und dürfen sich dafür, soweit nicht etwa besondere Rechtsansprüche Dritter entgegenstehen, die Grasnutzung auf den Ufern aneignen. Sie müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Ernte bis auf mindestens Eine Ruthe Entfernung vom Grabenbord fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann diese Frist vom Deichhauptmann verlängert, auch den Grundbesitzern vom Deichamte eine billige Entschädigung bewilligt werden.

f) Binnenverwallungen und Quelldämme dürfen in den Niederungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden. Dieselben sind, wenn sie für eine größere Anzahl von Interessenten Bedeutung haben, auf Beschluß des Deichamtes unter die Schau des betreffenden Deichverbandes zu nehmen.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer, auch wenn er nicht zum Deichverbande gehört, muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebenso weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Deichverbandes, sofern geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie auch den Transport der Materialien über das Vorland gegen eine vom Deichamte zu bemessende Entschädigung gefallen lassen. Auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden. Dem Deichverbande steht es jederzeit frei, diesen Streifen gegen billige, nach §. 20. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. zu bemessende Entschädigung zur Weidenpflanzung zu benutzen, wenn nicht schon ohnedies das Eigenthum an einem solchen oder größeren Streifen den Deichverbänden eigenthümlich gehört oder diese Anpflanzungen nach den bisherigen Rechtsverhältnissen von den Vorlandsbesitzern noch in weiterem Umfange geduldet oder selbst unentgeltlich hergestellt werden müßten. Soweit der Deichsozietät das Recht zu Weidenpflanzungen zusteht, dürfen die Grundstücke auch in der etwaigen größeren Breite als Eine Ruthe nicht beackert werden.

b) In-

b) Innerhalb 20 Ruthen vom Deichfuße dürfen keine künstlichen Vertiefungen des Bodens, insbesondere keine Ausschachtungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns vorgenommen werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen, insbesondere auch den zum Ausbau oder zur Verstärkung der Deiche oder zur Anlage von Bankets, sowie zu Verbreiterungen von Entwässerungsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütigung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Feldsteinen ꝛc. gegen Ersatz des ihnen durch die Fortnahme entstandenen Schadens resp. des gemeinen Werths der Materialien zu überlassen, insoweit nicht die Besitzer nach den bisherigen Rechtsverhältnissen schon verpflichtet waren, die zur Gewinnung dieser Materialien nöthigen Ausgrabungen des Grund und Bodens ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen.

§. 29.

Wird eine Pflanzung im Vorlande als nothwendig erachtet, so kann der Eigenthümer des Grundstücks nach Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder muß den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den vorstehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütigungen ist überall der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen, und zur Verbreiterung von Entwässerungsanlagen, deren Ausführung dem Verbande obliegt, die Abtretung des erforderlichen Terrains soweit ohne Entschädigung zu verlangen, als der bisherige Nutzungswerth des abgetretenen Terrains durch eine entsprechende Verbesserung der Ufernutzung und sonstige aus der Verbreiterung für den betreffenden Grundbesitzer erwachsende besondere Vortheile aufgewogen wird.

Der Betrag der zu gewährenden Entschädigungen wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen. Die Kosten sind, im Falle der Anspruch ganz oder theilweise abgewiesen wird, von dem Beschwerdeführer, im Uebrigen vom Verbande zu tragen.

 Die

Die Fortnahme der Materialien, die Ausführung der Bauten und überhaupt die bezüglichen Anordnungen des Deichhauptmanns werden durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Aufsicht der Staatsbehörden.

Die beiden Verbände sind dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig oder eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über die Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (conf. §§. 13. und 14.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamtskonferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkassen überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkassen sowohl als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deich- und Grabenschauen, der Deichamtsversammlungen und der Deichvertheidigung bei Gefahr durch Hochwasser oder Eisgang abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Samml. vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der Deiche, des Deichgebietes, der Kanäle, Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Wenn das Deichamt eines der Verbände es unterläßt oder verweigert, die dem betreffenden Verbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 34.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen rc. unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 35.

Der Deichhauptmann ist die Verwaltungsbehörde des Deichverbandes und handhabt die örtliche Deichpolizei. Von den Deichbehörden.

Er wird von denjenigen Mitgliedern der Deichämter, welche die Vertretung der Deichgenossen bei denselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung der beiden Deichämter durch absolute Stimmenmehrheit. Deichhauptmann.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In einzelnen Behinderungsfällen kann der Deichhauptmann sich durch einen der Deichinspektoren oder ein Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der dem Dienstalter nach älteste der Deichinspektoren übernimmt bis auf weitere Anordnung Seitens der Aufsichtsbehörde ohne Auftrag die Geschäftsführung, wenn ein dauerndes Hinderniß in der Person des Deichhauptmanns eintritt, ohne daß von ihm ein Stellvertreter bestellt ist.

Der Deichhauptmann wird von einem Kommissarius der Regierung in vereinigter Sitzung der beiden Deichämter vereidigt. Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet die Deichinspektoren, die übrigen Mitglieder der Deichämter, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Besoldung des Deichhauptmanns trägt jeder Deichverband zur Hälfte.

§. 36.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde der beiden Deichverbände folgende Geschäfte:

a) die

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse der Deichämter vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse eines Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für alle Mal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indessen ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden, Akten, Register und Karten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach den resp. Deichkatastern und den Beschlüssen der Deichämter auszuschreiben, die Deichkataster erforderlichen Falls zu berichtigen, die Hebelisten auf Grund derselben aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden können, 14 Tage offen gelegt werden;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährlichen Deich- und Grabenschauen im Frühjahr und Herbst auszuschreiben und die Deichschauen unter Zuziehung der betreffenden Deichinspektoren abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschlusse den Deichämtern einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 37.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann rechtzeitig nach des letzteren Anordnung einzureichen und werden von diesem mit seinen etwaigen Bemerkungen den Deichämtern und zwar die Jahresrechnung in der Frühjahrssitzung, der neue Etat in der Herbstsitzung, vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung 14 Tage lang in einem vom Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen (§. 45.) an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 38.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 39.

Gegen die Unterbeamten der Verbände hat der Deichhauptmann, sofern die Verhältnisse derselben nicht durch den Anstellungs-Kontrakt besonders geregelt sind, die in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852. S. 465.) den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Befugnisse.

§. 40.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 41.

Der Deichhauptmann ist in jedem Deichamte stimmberechtigter Vorsitzender.

Er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 42.

Deichinspektoren.

Unter dem Deichhauptmann stehen zunächst die Deichinspektoren, welchen bestimmte Deichinspektions-Bezirke zugewiesen sind. Die Feststellung dieser Bezirke geschieht auf Vorschlag des Deichhauptmanns durch das Deichamt unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Innerhalb seines Inspektionsbezirks leitet der Deichinspektor die technische Ver-

Verwaltung des Deichverbandes mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln.

Jeder Deichinspektor muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen.

Die Wahl und Bestätigung der Deichinspektoren erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise und zwar die Wahl durch das Deichamt des betreffenden Deichverbandes.

§. 43.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen innerhalb seiner Inspektion und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche, Schleusen, Wehre und Brücken, oder deren vollständigen Umbau, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen, über den Verschluß von Deichbrüchen und über einen allgemeinen Entwässerungs- oder Bewässerungsplan sind der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 44.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung von dem Deichhauptmann eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 45.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor der betreffenden Deichinspektion zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke, Buhnen und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung der betreffenden Deichinspektoren.

Die Unterbeamten, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassersgefahr und Eisgang die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Der halbjährigen Schau müssen die Deichinspektoren innerhalb ihrer Inspektionen beiwohnen.

§. 46.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht auf-

aufgeschoben und auch nicht bis zur Einholung der Genehmigung des Deichhauptmanns ausgesetzt werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machten, gleichzeitig dem Deichhauptmann anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist vom Deichhauptmann der nächsten gewöhnlichen Versammlung des betreffenden Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 47.

Die Deichrentmeister werden von den resp. Deichämtern in derselben Weise, wie die Deichinspektoren gewählt und sind demnächst von der Regierung zu bestätigen. Die Anstellungsbedingungen, insbesondere die Verpflichtung zur Kautionsbestellung, regulirt der mit ihnen von den Deichämtern abzuschließende Anstellungs-Kontrakt. Deich-Rentmeister.

§. 48.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns resp. des Deichinspektors zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns vertreten lassen;
d) die jährlichen Deichkassenrechnungen zu legen;
e) das Deichkataster nach dem Dekret des Deichhauptmanns (§§. 36. f. und 38.) zu berichtigen.

§. 49.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister, Graben-, Schleusen- oder Maschinenmeister oder welchen Namen sie sonst führen mögen — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Kanäle, Gräben, Schleusen, Brücken, Wehre, Maschinen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann unter Genehmigung des bezüglichen Deichamtes angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. Unterbeamte.

§. 50.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischen Kenntniß und Uebung sich der betreffende Deichinspektor und der Deichhauptmann versichert haben, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 51.

Pensionsberechtigung der Beamten.

Für die Pensionsberechtigung der Beamten der beiden Verbände sind die Bestimmungen des §. 65. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. maaßgebend, sofern bei ihrer Anstellung nicht etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 52.

Die Deichämter.

Das Deichamt in jedem Verbande hat über alle Angelegenheiten des betreffenden Deichverbandes zu beschließen, soweit solche nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder den Deichinspektoren überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse geschieht durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrolirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 53.

Deichamt des Ober-Oderbruchs.

Das Deichamt des Ober-Oderbruchs besteht aus 11 Mitgliedern:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor des Verbandes,
c) dem von der Regierung in Frankfurt a. d. O. für die Königlichen Domainen im Ober-Oderbruch ernannten Repräsentanten,
d) zwei Repräsentanten für die zum Ober-Oderbruch gehörigen Rittergüter,
e) sechs Repräsentanten der zum Ober-Oderbruch gehörigen Stadt- und Landgemeinden.

§. 54.

Deichamt des Nieder-Oderbruchs.

Das Deichamt des Nieder-Oderbruchs besteht aus 13 Mitgliedern:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) den Deichinspektoren des Verbandes,
c) dem von der Regierung in Frankfurt a. d. O. für die Königlichen Domainen im Nieder-Oderbruch ernannten Repräsentanten,

d) zwei-

d) zwei Repräsentanten der zum Nieder-Oderbruch gehörigen Rittergüter,

e) sieben Repräsentanten der zum Nieder-Oderbruch gehörenden Stadt- und Landgemeinden.

§. 55.

Die beiden Deichämter versammeln sich regelmäßig zweimal im Jahre, und zwar müssen die Deichamtsversammlungen möglichst bald nach der Frühjahrs- und Herbstschau abgehalten werden. Im Falle der Nothwendigkeit kann das eine oder das andere der beiden Deichämter von dem Deichhauptmann auch außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder eines Deichamtes verlangt wird. Die Sitzungen sind öffentlich, jedoch kann für einzelne Gegenstände durch besonderen Deichamtsbeschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in öffentlichen Schanklokalitäten gehalten werden.

§. 56.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von jedem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter allgemeiner Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 57.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 58.

Im Deichamte des Ober-Oderbruchs hat der Vertreter der Domainen zwei Stimmen. Im Uebrigen hat in beiden Deichämtern jedes Mitglied gleiches Stimmrecht mit Ausnahme der Deichinspektoren, welche nur berathende Stimmen haben, Falls sie nicht den Deichhauptmann vertreten und in diesem Falle auch dessen Stimme führen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 59.

An Beschlüssen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht.

Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 60.

§. 60.

Die Beschlüsse jedes Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterschrieben.

§. 61.

Die Deichämter beschließen insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anlehen;
b) über Berichtigungen des Deichkatasters;
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge;
d) über etwaige Vergütigung oder Ausgleichung für Naturalleistungen;
e) über die Vergütigungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien;
f) über die Wahl des Deichhauptmanns, der Deichinspektoren, des Deichrentmeisters und die Einrichtung und Besetzung der Unterbeamtenstellen;
g) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Gehälter, Diäten und Remunerationen für baare Auslagen;
h) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
i) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
k) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände über 50 Thaler betreffen;
l) über die Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten.

§. 62.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche, Schleusen und Kanäle, sowie über Verlegung oder Abtragung von Deichen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über Remuneration des Deichhauptmanns und der Deichinspektoren.

Sollten die Deichämter ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 63.

Die Repräsentanten der Deichgenossen sind berechtigt, den Deich- und Grabenschauen beizuwohnen. Sie sind ferner befugt und verpflichtet, auch außerhalb der Sitzungen ihres Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen und etwa wahrgenommene Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Den Deichschauen hat in jedem Verbande ein Vertreter der Ritterschaft, der Vertreter der Domainen und einer der Vertreter der Landgemeinden des betreffenden Deichamtes beizuwohnen.

Sechster Abschnitt.

§. 64.

Wahl der Deichamtsmitglieder (Repräsentanten).

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte werden die zu dem betreffenden Verbande gehörigen Niederungen nach den zu leistenden Deichkassenbeiträgen in möglichst gleichmäßige Wahlbezirke eingetheilt und zwar in jedem Verbande die Rittergüter in sich und die Stadt- und Landgemeinden in sich.

Im Ober-Oderbruch bilden

1) den ersten Wahlbezirk für die Rittergüter:
die Rittergüter: Carzig, Clessin, Göritz, Podelzig,
die beiden Rittergüter: Rathstock, Reitwein, Tucheband;

2) den zweiten Wahlbezirk für die Rittergüter:
die Rittergüter: Hackenow, Friedersdorf, Goltzow, Gusow;

3) den ersten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Cartzig, Schönfließ, Tzschetzschdorf, Lebus, Nieder-Jehsar, Mallnow, Alt-Mahlisch, Clessin, Wuhden, Podelzig, Lübbenichen, Dolgelin, Oetscher, Göritz, Reitwein, Hathenow, Friedersdorf;

4) den zweiten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Seelow, Sachsendorf, Rathstock, Tucheband, Neuentempel, Zernikow, Gusow, Manschnow;

5) den dritten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Alt-Langsow, Neu-Langsow, Zechin, Goltzow;

6) den vierten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaft Letschin;

7) den fünften Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Kienitz, Etablissement Kienitz, Werbig, Rehfeld, Sy-

Sydowswiese, Sophienthal, Etablissement Wollup, Gerickensberg, Beyersberg, Lehmannshöfel, Etablissement Friedrichsaue mit Vorwerk Wilhelminenhof;

8) den sechsten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Cüstrin, Neu-Drewitz, Schaumburg, Genschmar, Gorgast.

Im Nieder-Oderbruch bilden

1) den ersten Wahlbezirk für die Rittergüter:
die Rittergüter: Crusow, Carlstein, Cöthen, Stolpe, Schönberg und Gelmersdorf, Hohenlübbichow, Stolzenhagen, Hohenfinow, Sonnenburg einschließlich der Bruchfeldmark, Torgelow, Alt-Ranft, Cunersdorf, Vietnitz (Adl. Reetz);

2) den zweiten Wahlbezirk für die Rittergüter:
die Rittergüter: Beauregard, Friedland, Neu-Hardenberg, Platkow, Schulzendorf, Carlshof, Vietnitz, Wubiser, Jäckelsbruch, Kerstenbruch mit Rüsterwerder;

3) den ersten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Platkow, Quappendorf, Kiehnwerder, Neu-Rosenthal, Neu-Hardenberg, Alt-Friedland, Neu-Friedland, Burgwall, Cunersdorf, Metzdorf, Wuschevier, Neufeld, Wilhelmsaue, Posedin, Solicante, Groß- und Klein-Neuendorf;

4) den zweiten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Sietzing, Grube, Neu-Trebbin, Wubrigsberg, Alt-Trebbin, Klein-Barnim, Groß-Barnim, Ortwig;

5) den dritten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Neu-Barnim, Neu-Lewin, Carlsbiese, Kerstenbruch, Alt-Lewin, Neu-Lietzegöricke, Alt-Wustrow, Alt-Reetz, Neu-Wustrow, Alt-Mädewitz, Neu-Mädewitz, Neu-Kietz bei Wriezen;

6) den vierten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Alt-Cüstrinchen, Alt-Rüdnitz, Zäckerick, Alt-Lietzegöricke, Güstebiese, Blessin, Zellin, Gieshof, Mehrin, Graben;

7) den fünften Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Neu-Glietzen, Alt-Glietzen, Neu-Ranft, Neu-Rüdnitz, Neu-Cüstrinchen, Königl. Neu-Reetz, Adl. Neu-Reetz, Gabow, Neu-Tornow, Neu-Kietz bei Freienwalde, Alt-Kietz bei Freienwalde, Neuenhagen, Liepe, Nieder-Finow, Hohen-Finow, Broichsdorf;

8) den sechsten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden:
die Ortschaften: Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf, Verays, Schulzendorf,

dorf, Eichwerder, Jäckelsbruch, Beauregard, Heinrichsdorf, Alt-Wrietzen, Alt-Kietz bei Wrietzen, Wrietzen, Rathsdorf, Neu-Gaul, Alt-Ranft, Alt-Tornow, Freienwalde, Falkenberg;

9) den siebenten Wahlbezirk für die Stadt- und Landgemeinden: die Ortschaften: Stützkow, Stolzenhagen, Stolpe, Lunow, Hohensaathen, Niederwutzen, Hohenwutzen, Brahlitz, Zehden, Oderberg.

Die Abänderung dieser Wahlbezirke kann auf Antrag des betreffenden Deichamtes mit Genehmigung der Regierung geschehen.

§. 65.

In jedem Wahlbezirk wird ein Repräsentant und ein Stellvertreter für denselben gewählt.

§. 66.

Die Repräsentanten und Stellvertreter der Ritterguts-Wahlbezirke werden direkt gewählt.

Die stimmberechtigten Gutsherrschaften können ihre Zeitpächter, Administratoren, Beamte oder einen anderen Deichgenossen des Verbandes zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen; Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, oder mit der Entrichtung der Deichkassenbeiträge über ein Jahr im Rückstande bleibt, so ruht beziehungsweise während seiner Besitzzeit oder bis zur Tilgung des Rückstandes das Stimmrecht des Gutes.

§. 67.

Die Repräsentanten und Stellvertreter der Stadt- und Landgemeinden werden durch Wahlmänner gewählt.

Jeder Gemeindebezirk bildet einen Wahlkreis und wählt aus demselben einen Wahlmann. Stimmfähig als Wähler und wählbar als Wahlmann ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks des Bezirks, sofern er mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht über ein Jahr im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben ein Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Eine weitere Vertretung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte findet bei der Wahl der Wahlmänner nicht statt.

§. 68.

Die Wahlen der Wahlmänner in den Stadt- und Landgemeinden werden von den Bürgermeistern und resp. Schulzen der betreffenden Gemeinde nach den von ihnen zu führenden Wahllisten geleitet, und die Wahlen der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter von Wahlkommissarien, deren Ernennung die Regierung in Frankfurt a. d. O. selbst bestimmen oder dem Deichhauptmann auftragen kann. Das Wahlrecht der Wahlmänner muß persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft.

Im Uebrigen gelten für das Wahlverfahren bei der Wahl der Wahlmänner, sowie der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter folgende Vorschriften:

Die Wahlen erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der durch die Wähler vertretenen Deichkassenbeiträge.

Sollte die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben haben, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden aus Gründen, welche von der Uebernahme eines Gemeindeamtes entbinden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 69.

Wählbar zum Repräsentanten und Stellvertreter eines solchen ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher

a) den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat,

b) nicht Beamter des Verbandes ist,

c) innerhalb seines Wahlbezirks angesessen ist, oder auch ohne eigenen Grundbesitz zu den gesetzlichen Vertretern einer deichpflichtigen Korporation des Wahlbezirks gehört.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 70.

Die Wahl zum Repräsentanten und Repräsentanten-Stellvertreter für die Rittergüter und Gemeinden erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet in jedem Deichamte die Hälfte der Repräsentanten und Stellvertreter der Rittergüter und ebenso der Gemeinden aus, und zwar bei der ungleichen Gemeinde-Repräsentantenzahl im Deichamte des Nieder-Oderbruchs das erste Mal drei und das zweite Mal vier der Gewählten. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 71.

§. 71.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur erfolgten Neuwahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, die Bedingungen seiner Wählbarkeit verliert (§. 69.), oder seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb des Bruchgebiets seines Verbandes verlegt.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch für den Stellvertreter eines Repräsentanten während der Dauer der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

§. 72.

Bis zur Konstituirung der nach Vorschrift dieses Statuts neu zu bildenden Deichämter des Ober- und Nieder-Oderbruchs bleiben die bisherigen Vertretungen beider Verbände in Funktion.

§. 73.

Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

In den Rechten und Pflichten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs (Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs vom 21. Jannar 1861., Gesetz-Samml. für 1861. S. 59. §. 11.) wird durch das gegenwärtige Statut nichts geändert.

§. 74.

Zehdener Bruch.

Desgleichen bleibt für die Entwässerungs-Korporation des Zehdener Bruchs der §. 7. und §. 8. letzter Satz der vorgedachten Verordnung vom 21. Januar 1861. in Kraft.

§. 75.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7413.) Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem des Großherzogs von Hessen und bei Rhein Königliche Hoheit der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Gießen in der Richtung auf Fulda, sowie einer Eisenbahn von Gießen in der Richtung auf Gelnhausen bis an die Landesgrenze ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der gedachten Oberhessischen Eisenbahngesellschaft den Weiterbau der ebenerwähnten Eisenbahnen innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets von der Landesgrenze zum Anschluß an die Bebra-Hanauer Eisenbahn bei Fulda resp. Gelnhausen, sowie den demnächstigen Betrieb dieser Strecken nach Maaßgabe des Staatsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 12. Juni 1868. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 765.), sowie der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. in den neuerworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. von 1867. S. 1426.), und unter der Bedingung hiermit gestatten, daß die Gesellschaft sich in Bezug auf die der Bundes-Postverwaltung gegenüber zu erfüllenden Verpflichtungen denselben Bestimmungen unterwirft, welche von der Großherzoglich Hessischen Regierung für die im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecken der Bahnen festgesetzt worden sind. Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die Bahnanlagen erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der im Regierungsbezirk Kassel bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).